

Erfüllung der hier genannten Forderungen vorerst ausgeschlossen sein sollte. Ein solches Zahlungsverbot sollte dazu dienen, den Vorrang der Vorkriegs- und Nachkriegsschulden zu sichern und die Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik zu erhalten. Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Entscheidung vom 31. Januar 1955 – II ZR 136/54 – (BGHZ 16, 207) auf Grund des Art. 5 Abs. 4 LSchA den Zahlungsanspruch eines österreichischen Staatsangehörigen gegen einen deutschen Staatsangehörigen demgemäß »als zur Zeit unbegründet« abgewiesen. Art. 5 LSchA kommt in seiner rechtlichen Wirkung für die »nicht unter das Abkommen fallenden Forderungen« – bis zum Zustandekommen der im einzelnen vorgesehenen internationalen »Regelungen« – einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Stillhalteabkommen (Moratorium) gleich. Die genannten Forderungen sind also vorläufig »gestundet«; sie müssen deshalb mangels Fälligkeit »als zur Zeit unbegründet« abgewiesen werden.

.....

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

ITALIEN

Der neue Verfassungsgerichtshof*)

I. Die Konstituierung

Bis zur Verfassung vom 27. Dezember 1947 unterlagen Gesetze nur einer formellen Normenkontrolle durch die ordentlichen Gerichte, *decreti* und

*) Materialien: Relazione all'Assemblea Costituente, Vol. I (nachfolgend abgekürzt: "Rel. Ass. Cost."); Resoconti sommari della Commissione per la Costituzione, seconda sottocommissione, seconda sezione (= "Resoc."); Discussioni dell'Assemblea Costituente (= "Disc. Ass. Cost."); Discussioni del Senato (= "Disc. Sen."); Discussioni della Camera dei Deputati (= "Disc. Cam."); weitere Abkürzungen: R = Relazione; V = italienische Verfassung vom 27. 12. 1947; VGH = Verfassungsgerichtshof Italiens (Corte costituzionale); VG 48, VG 53, G 53, NI usw. siehe unten Anmerkung 38. Schrifttum: Ernesto Brunori, La Corte Costituzionale, Florenz 1952; Michele Petrucci, La Corte Costituzionale, in: Commentario sistematico alla Costituzione italiana, diretto da P. Calamandrei e A. Levi, Florenz 1950, Vol. II, S. 341; Zusammenstellung der gesamten Literatur bei Arista, La Costituzione Italiana 1955, S. 38.

decreti-legge einer auf die Vereinbarkeit mit früherem Recht beschränkten Kontrolle durch die Corte dei Conti. Auf Grund des Regionalstatuts für Sizilien vom 15. Mai 1946 wurde erstmals ein Gericht mit verfassungsgerichtlichen Funktionen ¹⁾ geschaffen: Die Alta Corte Siciliana ^{1a)}, die auch heute noch besteht und der die Überprüfung von Normen des Staates und der Region auf ihre Vereinbarkeit mit dem Regionalstatut obliegt.

Nachdem man sich bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs auf eine »starre« ²⁾ Verfassung geeinigt hatte, hielt man eine »richterliche Kontrolle des Gesetzgebers« ³⁾ für erforderlich. Dabei wurde die Übertragung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte und die Corte dei Conti erwogen. Man entschied sich dann aber für ein besonderes Organ, schon um die besondere Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit zu betonen ⁴⁾.

Die – erfolglosen – Gegner des neuen Organs sahen darin in erster Linie eine Schmälerung der Rechte der Volksvertretung und die Verlagerung politischer Entscheidungen auf ein Gericht ⁵⁾.

Die Verfassung regelt die Materie nur in wenigen Artikeln ⁶⁾; sie überläßt

1) Art. 24 ff., vgl. Leggi e Decreti (Regno) 1946, Vol. II, S. 1293 ff.

1a) Insofern überschneidet sich ihre Zuständigkeit mit der des VGH (Art. 134 V). Die Abschaffung der Alta Corte scheiterte bisher am Widerstand der sizilianischen Regierung.

2) Die Gesetze, die von der Verfassung abweichen, müssen mit qualifizierten Mehrheiten in besonderem Verfahren verabschiedet werden, doch ist eine ausdrückliche Änderung des Verfassungstextes nicht erforderlich (Art. 138 V).

3) Pisanelli, Disc. Ass. Cost., S. 2616 ff.

4) Pisanelli, Disc. Ass. Cost., S. 2645, 2647; Rel. Ass. Cost., S. 65 ff.

5) Orlando, Disc. Sen., S. 4973; Nitti, S. 5408; Mancini, S. 4990.

6) "Titolo VI: Garanzie costituzionali. Sezione I: La Corte costituzionale.

Art. 134. La Corte costituzionale giudica:

sulle controversie relative alla legittimità costituzionale delle leggi e degli atti, aventi forza di legge, dello Stato e delle Regioni;

sui conflitti di attribuzione tra i poteri dello Stato e su quelli tra lo Stato e le Regioni, e tra le Regioni;

sulle accuse promosse contro il Presidente della Repubblica ed i Ministri, a norma della Costituzione.

Art. 135. La Corte costituzionale è composta di quindici giudici nominati per un terzo dal Presidente della Repubblica, per un terzo dal Parlamento in seduta comune e per un terzo dalle supreme magistrature ordinaria ed amministrativa.

I giudici della Corte costituzionale sono scelti tra i magistrati anche a riposo delle giurisdizioni superiori ordinaria ed amministrativa, i professori ordinari di università in materie giuridiche e gli avvocati dopo venti anni d'esercizio.

La Corte elegge il presidente fra i suoi componenti.

I giudici sono nominati per dodici anni, si rinnovano parzialmente secondo le norme stabilite dalla legge e non sono immediatamente rieleggibili.

L'ufficio di giudice della Corte è incompatibile con quello di membro del Parlamento o d'un Consiglio regionale, con l'esercizio della professione d'avvocato, e con ogni carica ed ufficio indicati dalla legge.

Nei giudizi d'accusa contro il Presidente della Repubblica e contro i Ministri interviene, oltre i giudici ordinari della Corte, sedici membri eletti, all'inizio di ogni legis-

die Einzelregelung der Konstituierung und des Verfahrens Ausführungsgesetzen. Der Erlaß dieser Ausführungsgesetze, die zum Teil als Verfassungsgesetze ergingen, zog sich von 1948 bis 1953 hin, weil das Gesetzgebungsverfahren für Verfassungsgesetze sehr kompliziert ist⁷⁾ und weil man im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Reihe von Bestimmungen verfassungsmäßig garantieren wollte, so daß ein neues Verfassungsgesetz nötig wurde⁸⁾.

latura, dal Parlamento in seduta comune tra cittadini aventi i requisiti per l'eleggibilità a senatore.

Art. 136. Quando la Corte dichiara l'illegittimità costituzionale di una norma di legge o di atto avente forza di legge, la norma cessa di avere efficacia dal giorno successivo alla pubblicazione della decisione.

La decisione della Corte è pubblicata e comunicata alle Camere ed ai Consigli regionali interessati, affinché, ove lo ritengano necessario, provvedano nelle forme costituzionali.

Art. 137. Una legge costituzionale stabilisce le condizioni, le forme, i termini di proponibilità dei giudizi di legittimità costituzionale, e le garanzie d'indipendenza dei giudici della Corte.

Con legge ordinaria sono stabilite le altre norme necessarie per la costituzione e il funzionamento della Corte.

Contro le decisioni della Corte costituzionale non è ammessa alcuna impugnazione.

Art. 127. Ogni legge approvata dal Consiglio regionale è comunicata al Commissario che, salvo il caso di opposizione da parte del Governo, deve vistarla nel termine di trenta giorni dalla comunicazione.

La legge è promulgata nei dieci giorni dalla opposizione del visto ed entra in vigore non prima di quindici giorni dalla sua pubblicazione. Se una legge è dichiarata urgente dal Consiglio regionale, e il Governo della Repubblica lo consente, la promulgazione e l'entrata in vigore non sono subordinate ai termini indicati.

Il Governo della Repubblica, quando ritenga che una legge approvata dal Consiglio regionale ecceda la competenza della Regione o contrasti con gli interessi nazionali o con quelli di altre Regioni, la rinvia al Consiglio regionale nel termine fissato per l'apposizione del visto.

Ove il Consiglio regionale la approvi di nuove a maggioranza assoluta dei suoi componenti, il Governo della Repubblica può, nei quindici giorni dalla comunicazione, promuovere la questione di legittimità davanti alla Corte costituzionale, o quella di merito per contrasto di interessi davanti alle Camere. In caso di dubbio, la Corte decide di chi sia la competenza".

7) Art. 138 V: zwei Beschlüsse im Abstand von drei Monaten mit Mitglieder Mehrheit jeder der beiden Kammern.

8) Verfassungsgesetze vom 9. 2. 1948 (Gazz. Uff. Nr. 43 vom 21. 2. 1948; abgekürzt: «VG 48»), und vom 11. 3. 1953 (Gazz. Uff. Nr. 62 vom 14. 3. 1953; abgekürzt: «VG 53»). Diese beiden Gesetze regeln die Bedingungen, Formen und Fristen zur Anrufung des VGH und die Unabhängigkeitsgarantien für die Richter. Die übrigen zur Konstituierung und Tätigkeit des VGH erforderlichen Vorschriften enthält das einfache Gesetz vom 11. 3. 1953 (Gazz. Uff. Nr. 62 vom 14. 3. 1953; abgekürzt: «G 53»). Das letztere Gesetz verweist in Art. 36 und 42 auf das Regionalstatut für Südtirol vom 28. 2. 1948 und in Art. 14 und 22 auf vom VGH autonom zu setzende Ergänzungsbestimmungen über das Verfahren, die der VGH am 16. 3. 1956 erlassen hat (Norme integrative per i giudizi davanti alla Corte costituzionale, Gazz. Uff. Nr. 71 vom 24. 3. 1956; abgekürzt: «NI»). Ergänzend gelten die Vorschriften über das Gerichtsverfahren beim Consiglio di Stato.

Von den fünfzehn Richtern ⁹⁾ des VGH werden

1. fünf durch die höchsten ordentlichen und Verwaltungsgerichte,
2. weitere fünf durch das Parlament gewählt und
3. die letzten fünf durch den Präsidenten der Republik bestimmt^{10) 11).}

Bei Strafverfahren gegen den Präsidenten der Republik und gegen Minister wird die Richterbank durch Laienbeisitzer erweitert ¹²⁾. Im einzelnen gilt folgendes Wahlverfahren:

1. Bei den drei höchsten Gerichten (Corte di Cassazione, Consiglio di Stato und Corte dei Conti) wird je ein Wahlkollegium gebildet ¹³⁾. Das Kollegium bei der Corte di Cassazione wählt drei Verfassungsrichter, das beim Consiglio di Stato und bei der Corte dei Conti je einen ¹⁴⁾. Vorsitzender des Kollegiums ist jeweils der Präsident des Gerichtshofs, an dem es gebildet wurde. Mitglieder sind die Senatspräsidenten und Räte, bei den Kollegien der Corte di Cassazione und der Corte dei Conti

⁹⁾ Die Zahl der Richter schwankte in den einzelnen Vorschlägen zwischen 12 (Leone, Resoc., S. 148) und 24 (Calamandrei, Resoc., S. 148).

¹⁰⁾ Art. 135 Abs. 1 V, 1 G 53. Bei der Beratung dieser Artikel wurde um den Charakter des VGH als eines politischen oder eines Jurisdiktionsorgans gerungen. Für politische Organe: Capi, Resoc., S. 130; Gullo, Disc. Ass. Cost., S. 2643; Labriola, Disc. Sen., S. 5153. Dem entsprachen folgende Vorschläge über den Wahlmodus: durch allgemeine Wahlen (Rel. Ass. Cost., S. 11); zwei Drittel der Richter durch Senat, ein Drittel durch die Regionalversammlungen (Laconi, Disc. Ass. Cost., S. 2680); durch beide Kammern (Resoc., S. 167); ein Drittel durch den Senat, ein Drittel durch die Kammer, ein Drittel durch den Präsidenten der Republik (Targetti, Disc. Ass. Cost., S. 2680). Für reines Jurisdiktionsorgan: Rel. Ass. Cost., S. 11, 56, 60; Bozzi, Resoc., S. 167 f.; Ambrosini, Resoc., S. 168; Fabbri, Disc. Ass. Cost., S. 2680; Ambrosini, Disc. Ass. Cost., S. 2650; Terracini, Disc. Sen., S. 4464; Merlin, Disc. Sen., S. 5052; Ruini, Disc. Sen., S. 5053; Conti, Disc. Sen., S. 5056. Schon die Beteiligung des Parlaments an der Wahl erschien einigen bedenklich, z. B. Conti, Disc. Sen., S. 5322.

Einige Vorschläge sahen eine stärkere Beteiligung der Regionen an der Richterwahl vor: Wahl je einer Hälfte der Richter durch den Staat und die Regionen (Perassi, Disc. Ass. Cost., S. 2692); Entsendung eines Richters durch die beteiligte Region bei Regionalstreitigkeiten nach dem Vorbild des IGH (Perassi, Disc. Ass. Cost., S. 2693; Fabbri, Disc. Ass. Cost., S. 2680; Persico, Disc. Sen., S. 5131).

¹¹⁾ Die Reihenfolge ist im Verfassungstext (Art. 135 V) umgekehrt. Aus den Debatten der verfassungsgebenden Versammlung ergibt sich nicht, daß mit der in der Verfassung enthaltenen Reihenfolge ein bestimmter Zweck verfolgt wurde, so daß die gesetzgebenden Körperschaften keine Bedenken hatten, sie zu ändern (R. Tesauo, in Le leggi 1953, S. 314; R. Persico, in Le leggi 1953, S. 274). Durch diese Änderung soll der Präsident der Republik etwaige Mißgriffe bei der Richterwahl – vor allem durch das Parlament – »korrigieren« können (Terracini, Disc. Sen., S. 4466; Persico, Disc. Sen., S. 5261; Conti, Disc. Sen., S. 5262).

¹²⁾ Hierüber unten S. 341.

¹³⁾ Art. 2 ff. G 53.

¹⁴⁾ Diese Verteilung beruht auf einem Übereinkommen der Präsidenten der drei beteiligten Gerichte (Persico, Disc. Sen., S. 5265) und ist von beiden Kammern angenommen worden. Dies hat den Vorteil, daß sich keines der höchsten Gerichte bei der Wahl benachteiligt fühlen kann (Persico, Disc. Sen., S. 5123).

der jeweilige Procuratore Generale (Generalstaatsanwalt) und die stellvertretenden Procuratori Generali. Dem Collegium an der Corte di Cassazione gehören ferner die Avvocati Generali¹⁵⁾ an. Ein Kollegium kann in einem Wahlgang nur über die Anzahl von Kandidaten abstimmen, die von diesem Kollegium zu wählen ist. Wird in einem Wahlgang eine größere Anzahl zur Abstimmung gestellt, so ist die Aufstellung der die bestimmte Anzahl überschreitenden Kandidaten ungültig¹⁶⁾.

2. Das P a r l a m e n t wählt fünf Verfassungsrichter in gemeinsamer Sitzung beider Kammern (Senat und Abgeordnetenhaus) mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Mitglieder in den beiden ersten Wahlgängen und von drei Fünfteln¹⁷⁾ der Anwesenden im dritten und den folgenden Wahlgängen. Nach jedem Wahlgang wird der oder werden die Richter, die die erforderliche Mehrheit erzielten, als gewählt proklamiert (Art. 3 G 53).

3. Die vom P r ä s i d e n t e n der Republik zu bestimmenden fünf Richter werden von ihm durch Dekret ernannt. Dieses Dekret muß vom Ministerpräsidenten gegengezeichnet¹⁸⁾ werden¹⁹⁾.

Nach ihrer Wahl oder Ernennung leisten die Richter den Eid in die Hände des Präsidenten der Republik, in Anwesenheit der Präsidenten der beiden Kammern, daß sie die Verfassung und die Gesetze wahren werden.

Die A m t s d a u e r der Verfassungsrichter beträgt grundsätzlich zwölf Jahre²⁰⁾. Nach Ablauf der Amtszeit der jetzt gewählten Richter werden in der zweiten Periode nach acht Jahren und neun Monaten je zwei der von

¹⁵⁾ Beamte der Staatsanwaltschaft, im Range unter dem Procuratore Generale, aber über den stellvertretenden Procuratori Generali.

¹⁶⁾ Art. 2 G 53. Die Wahl der ersten Verfassungsrichter durch die höchsten ordentlichen und Verwaltungsgerichte ist nach diesem Verfahren reibungslos erfolgt; vgl. Giannini in «Il Consiglio di Stato», Teil IV 1955, S. 155.

¹⁷⁾ Dadurch sollte sichergestellt werden, daß die Wahl jedes Richters auch von der Minderheit getragen wird. Dieses Mehrheitserfordernis hat die praktische Konstituierung des VGH um etwa zwei Jahre verzögert, weil sich die Parteien über die Kandidaten nicht einig wurden, vgl. Giannini a. a. O., S. 155.

¹⁸⁾ Dagegen äußerten sich Terracini, Disc. Sen., S. 4965, 5266 und Conti, Disc. Sen., S. 5056; sie sahen schon in der Einflußnahme des vom Parlament abhängigen Ministerpräsidenten eine Gefahr. Ihr Vorschlag wäre mit Art. 89 Abs. 4 V unvereinbar, der die Gegenzeichnung regelt.

¹⁹⁾ Art. 4 G 53. Daß der Präsident durch die Reihenfolge der Wahl eine Ausgleichsmöglichkeit hat (vgl. Anm. 11), hat sich bei der Konstituierung des VGH bewährt. Die von ihm ernannten Richter besitzen eine erhebliche politische Erfahrung neben ihrer juristischen Qualifikation; vgl. Documenti di Vita Italiana 1956, S. 399 ff.

²⁰⁾ Art. 135 Abs. 4 V, 4 VG 53. Die hierzu gemachten Vorschläge schwankten zwischen 4 Jahren (= eine Legislaturperiode mit Tendenz zur Politisierung des VGH) und Amtsdauer auf Lebenszeit; vgl. dazu Calamandrei, Resoc., S. 149. Argumente gegen Ernennung auf Lebenszeit: Gefahr zu starrer Rechtsprechung mit Hinweis auf USA; dadurch Gefährdung »moderner« Gesetzgebung, Calamandrei, Resoc., S. 149 ff., Ruini, Disc. Ass. Cost., S. 2723. Ersetzung von Richtern, die sich nicht bewährt haben, ist ausgeschlossen (Ambrosini, Disc. Ass. Cost., S. 2723).

jeder Gewalt bestimmten Richter im Wege der Auslosung durch den Präsidenten des VGH festgestellt, die nach Ablauf von neun Jahren ausscheiden. Die dadurch vakanten Richterstellen werden nach dem oben gebildeten Wahlsystem besetzt, d. h. bei den höchsten ordentlichen und Verwaltungsgerichten wählt das Kollegium, das den ausscheidenden Richter bestimmt hatte, den neuen Richter. Sie bleiben wieder zwölf Jahre im Amt, während die nicht vom Los betroffenen Richter am Ende der zweiten Periode ausscheiden. Die ausscheidenden Richter können nicht sogleich wieder gewählt werden (Art. 4 Abs. 4 G 53).

Scheidet ein Richter aus, weil seine Amtszeit beendet, er verstorben, abgesetzt oder längere Zeit (vgl. unten) krank ist, so muß sein Nachfolger innerhalb eines Monats von der Stelle, die den ausscheidenden Richter wählte²¹⁾, bestimmt werden (Art. 4 Abs. 6 VG 53). Der Neugewählte tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein, bleibt also nicht zwölf volle Jahre im Amt. W ä h l b a r sind:

1. Richter der höheren ordentlichen und Verwaltungsgerichte, auch soweit sie sich im Ruhestand befinden.
2. Ordentliche Professoren der Rechtswissenschaft.
3. Rechtsanwälte nach zwanzigjähriger Berufsausübung²²⁾.

Die Verfassungsrichter sind i m m u n wie die Parlamentsmitglieder²³⁾ und grundsätzlich u n a b s e t z b a r (Art. 107 Abs. 1 V). Er verliert kraft Gesetzes sein Amt, wenn er es sechs Monate nicht ausübt (Art. 8 VG 53). Er kann ferner durch Beschluß des VGH²⁴⁾ abgesetzt werden bei

1. körperlicher Unfähigkeit zur Amtsausübung,
2. Geschäftsunfähigkeit und
3. schwerer Verfehlung in Ausübung seiner Funktionen (Art. 3 VG 48).

²¹⁾ Das ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, wird aber in der Praxis so gehandhabt; vgl. z. B. Disc. Sen. II, S. 13928. Ein Antrag, dies ausdrücklich zu bestimmen, wurde in Disc. Sen., S. 5282 als überflüssig abgelehnt.

²²⁾ Art. 135 Abs. 2 V. Abgelehnt wurde der Vorschlag, ein Viertel der Richter müßten nur wählbare Bürger über 40 Jahre sein (Resoc., S. 167), ebenso der Antrag, frühere Mitglieder gesetzgebender Körperschaften wegen drohender Konflikte für nicht wählbar zu erklären (Leone, Bozzi, Resoc., S. 167 ff.).

²³⁾ Art. 3 Abs. 3 VG 48 in Verbindung mit Art. 68 V und Art. 5 VG 53. Danach dürfen sie für ihre Meinungsäußerungen und Abstimmungen in Ausübung ihres Amtes nicht verfolgt werden. Ein Strafverfahren gegen sie, eine Verhaftung, eine persönliche Durchsuchung oder Haussuchung sind – auch bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils – ausgeschlossen. Der VGH kann die Immunität aufheben (Art. 9 ff. G 53). (Über die notwendige Mehrheit zu diesem Beschluß vgl. unten S. 334). Im Senat war vorgeschlagen worden, der VGH solle in jedem Falle über das Verbleiben eines Richters im VGH beschließen, wenn er in ein Strafverfahren verwickelt war. Auch bei Freispruch könne sein Ansehen gelitten haben, so daß er für den VGH untragbar sei (Disc. Sen., S. 5377 ff.). Wird ein Verfassungsrichter bei Begehung einer Straftat ergriffen, bei der nach dem Gesetz ein Haftbefehl ergehen muß, so genießt er keine Immunität.

²⁴⁾ Über die notwendige Mehrheit zu diesem Beschluß vgl. unten S. 334.

Für Verfassungsrichter besteht eine absolute *Inkompatibilität* mit anderen öffentlichen oder privaten Ämtern²⁵), irgendwelchen beruflichen, kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten, Rechtsberatung, Verwaltungsfunktionen in Gesellschaften, ferner mit der Richterstellung an einem anderen höchsten Gericht²⁶) und Dozententätigkeit²⁷). Zum Ausgleich dafür treten Richter nach ihrer Ernennung zu Verfassungsrichtern in den Wartestand und nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand. Scheidet ein zum Verfassungsrichter gewählter Ordinarius als Richter aus, so muß ihm ein ordentlicher Lehrstuhl an seiner bisherigen Universität zugewiesen werden. Hat die Universität den Lehrstuhl inzwischen anderweitig besetzt, so ist sie verpflichtet, einen neuen ordentlichen Lehrstuhl zu schaffen. Während der Dauer seines Amtes ist dem Verfassungsrichter auch keinerlei parteipolitische Aktivität gestattet: er darf nicht Mitglied einer politischen Partei werden oder bleiben, nicht bei Wahlen kandidieren und keine Wahlrede halten²⁸).

Die Bezüge der Richter am VGH sind »dem Grunde nach« durch Art. 6 VG 53 festgelegt. Sie müssen mindestens den Bezügen des höchsten ordentlichen Richters entsprechen²⁹). Dies ist nach der geltenden Gerichtsverfassung der Präsident der Corte di Cassazione (Art. 111 Abs. 3 V). Bei Richtern, die vor ihrer Wahl Staatsbedienstete waren, geht das Einkommen als Wartestandsbeamte in den Bezügen als Verfassungsrichter auf (Art. 12 Abs. 2 G 53).

Der *Präsident* wird durch die Richter des VGH aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt³⁰). Wird diese Mehrheit in den beiden

²⁵) Art. 135 Abs. 5 V, 7 G 53. Vorschläge, die Mitgliedschaft bei wissenschaftlichen Akademien (Giardina, Disc. Sen., S. 5283), Studienkommissionen (Terracini, Disc. Sen., S. 5284) zuzulassen, wurden abgelehnt. Ebenso die Anregung, der VGH solle von Fall zu Fall entscheiden, ob eine Inkompatibilität vorliege (Sanna, Disc. Sen., S. 5327). Die Richter sollen keinerlei Nebentätigkeit haben (Grassi, Zoli, Disc. Sen., S. 5282 ff.; Persico, Disc. Sen., S. 5287, R. Tesauero, Le Leggi 1953, S. 320).

²⁶) Kein Richter soll sich an die Stellungnahme eines Gerichts gebunden fühlen (Berlinguer, Disc. Sen., S. 4946, Terracini, Disc. Sen., 4967).

²⁷) Man wollte vermeiden, daß ein Verfassungsrichter als Dozent VGH-Entscheidungen angreifen (Zoli, Disc. Sen., S. 5286) oder wegen deren Billigung angegriffen werden könne (Berlinguer, Disc. Sen., S. 4946) und daß seine Unabhängigkeit darunter leide, daß er als Dozent vom Kultusministerium abhängt (Persico, Disc. Sen., S. 5288). Im übrigen lehnt sich die Regelung an die für die Richter am IGH geltende an (Bosco, Disc. Sen., S. 5291).

²⁸) Ein Richter sollte nicht bei einer Wahlrede ausgepiffen oder von einer Partei disziplinarisch verfolgt werden können (Sanna, Disc. Sen., S. 5325, Azora und Conti, Disc. Sen., S. 5284). Die Gegner dieser Bestimmung meinten, das verstünde sich von selbst (Proli, Disc. Sen., S. 5320, Conti, Disc. Sen., S. 5322).

²⁹) Eine Einstufung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wurde bewußt vermieden, da die Richter außerhalb der üblichen Beamtengruppen ständen (Persico, Disc. Sen., S. 5407).

³⁰) Andere Vorschläge waren: Ernennung auf Lebenszeit durch den Präsidenten der Republik, um die Kontinuität zu wahren. Automatische Ernennung des jeweiligen Präsidenten der Corte di Cassazione (Disc. Ass. Cost., S. 2642).

ersten Wahlgängen nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit gilt der dienstältere, bei gleichen Dienstjahren der lebensältere als gewählt (Art. 6 G 52). Die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier Jahre. Er ist wiederwählbar. Nach seiner Wahl bestellt er einen Richter, der ihn vertritt, wenn er verhindert ist³¹⁾. Die Stellung des Präsidenten ist die eines *primus inter pares*³²⁾. Er repräsentiert den VGH nach außen. Intern hat er keine Disziplinarbefugnis. Der Präsident bestimmt Berichterstatter und Untersuchungsrichter (Art. 26 G 53). Im Falle der Stimmengleichheit bei der Urteilsberatung gibt seine Stimme den Ausschlag (Art. 16 G 53). Er kann auch die zum Teil schon sehr kurzen Fristen noch bis auf die Hälfte abkürzen³³⁾.

Im Verhältnis zu den Richtern obliegt dem VGH die Prüfung der Richterwahlen (Art. 3 VG 48) und die Disziplinalgewalt. Er ist auf Antrag des Justizministers für die Aufhebung der Immunität eines Richters zuständig. In diesen Fällen entscheidet der VGH mit der Mehrheit³⁴⁾ seiner Mitglieder, jedoch ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Richter³⁵⁾ für die Amtsenthebung wegen körperlicher Unfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit oder schwerer Verfehlung in Ausübung des Amtes erforderlich³⁶⁾. Die Disziplinarentscheidungen des VGH müssen begründet werden (Art. 91 VG 53). Der VGH kann die Ausübung seiner Funktionen autonom durch eine besondere Geschäftsordnung regeln, die mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden muß³⁷⁾. Er kann ferner ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen³⁸⁾.

E t a t r e c h t l i c h wird dem VGH durch Gesetz ein bestimmter Fonds zugewiesen³⁹⁾, den er in eigener Verantwortung⁴⁰⁾ verwaltet. Der VGH

³¹⁾ Einen Vizepräsidenten gibt es nicht, weil jeder Richter qualifiziert sei, den Präsidenten zu vertreten (Berlinguer, Disc. Sen., S. 4945 ff.).

³²⁾ Er bezieht daher kein höheres Gehalt als die anderen Richter (Zoli, Disc. Sen., S. 5481).

³³⁾ Zur Verhütung von Mißbräuchen (Disc. Sen., S. 5484) muß er eine solche Verfügung begründen. Dagegen gibt es kein Rechtsmittel.

³⁴⁾ Der betroffene Richter stimmt dabei nicht mit.

³⁵⁾ Diese großen Mehrheiten sollen verhindern, daß ein Richter ein »Opfer seiner Kollegen« wird (Zoli, S. 5438).

³⁶⁾ Art. 7 VG 53; vgl. hierzu oben S. 332.

³⁷⁾ Art. 14 G 53. Die Geschäftsordnung muß in der Gazzetta Ufficiale veröffentlicht werden.

³⁸⁾ Art. 22 G 53. Hiervon hat der VGH Gebrauch gemacht; vgl. Gazz. Uff. Nr. 71 vom 24. 3. 1956.

³⁹⁾ Für das Haushaltsjahr 1955/56 wurden durch Gesetz Nr. 1312 vom 24. 12. 1955 (Gazz. Uff. Nr. 302 vom 31. 12. 1955) 120 000 000.– Lire (etwa 800 000. – DM) bewilligt.

⁴⁰⁾ Dagegen: Nitti, Disc. Ass. Cost., S. 4333.

stellt seinen eigenen Stellenplan auf⁴¹⁾, der Zahl, Qualifikation, Bezüge, Dienstbereich, Rechte und Pflichten der Beamten enthalten muß. Bei der Anstellung von nichtrichterlichen Beamten und Angestellten ist der VGH unabhängig, nur müssen die Bezüge denen des an der Corte di Cassazione beschäftigten Personals entsprechen (Art. 14 G 53). Als Dienstherr seiner Beamten und Angestellten ist der VGH für die arbeits- und beamtenrechtlichen Ansprüche seiner Beamten und Angestellten ausschließlich zuständig und hat die alleinige Disziplinalgewalt (Art. 14 G 53). Einnahmen aus Gerichtskosten hat der VGH nicht: die Verfahren sind gebührenfrei.

II. Die Verfahren

1. Allgemeine Grundsätze

Der VGH ist verhandlungs- und beschlußfähig in der Besetzung von mindestens⁴²⁾ elf⁴³⁾ Richtern⁴⁴⁾, tagt also als einheitlicher Spruchkörper⁴⁵⁾. Er wird nur auf Antrag tätig und kann kein Verfahren von Amts wegen einleiten⁴⁶⁾. Seine Verhandlungen sind öffentlich⁴⁷⁾. Der Präsident kann die Öffentlichkeit im Interesse der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder Moral, ferner bei Störungen durch das Publikum ausschließen (Art. 15 G 53). Die Organe des Staates und der Regionen können sich an jedem Verfahren beteiligen (Art. 20). Es besteht unbedingter Anwaltszwang. Die Parteien, auch Organe der Regionen, müssen durch bei der Corte di Cassazione zugelassene Anwälte vertreten sein. Ist die Regierung an einem Verfahren

⁴¹⁾ Ein Antrag, diesen Stellenplan gesetzlich festzulegen, wurde abgelehnt, da es den VGH zu sehr einenge (Azara, Disc. Sen., S. 5406 und 4880).

⁴²⁾ Hiergegen war die Frage aufgeworfen worden, ob damit der Grundsatz des gesetzlichen Richters gewahrt sei (Persico, Disc. Sen., S. 5429). Vorbild war die amerikanische Regelung (Disc. Sen., S. 5129).

⁴³⁾ Dadurch wird sichergestellt, daß in jedem Verfahren von allen Gewalten gewählte Richter mitwirken (Zotta, Persico, Disc. Sen., S. 5431 ff.).

⁴⁴⁾ Jeder Richter hat das Recht und die Pflicht, an allen Verfahren mitzuwirken (Art. 16 G 53; R. de Gasperi, Le Leggi 1953, S. 265).

⁴⁵⁾ Das Senatsprinzip enthielten der Regierungsentwurf zu G 53 (R. de Gasperi, Le Leggi 1953, S. 262) – zwei Senate – und der Entwurf Calamandrei (Resoc., S. 148) – drei Senate. Der Regierungsentwurf zu G 53 sah Plenarentscheidungen für die wichtigsten Verfahrensarten vor (R. de Gasperi a. a. O.). Alle Vorschläge zur Aufteilung des VGH in Senate wurden wegen der Gefahr widersprechender Entscheidungen abgelehnt (Orlando, Disc. Sen., S. 4976).

⁴⁶⁾ Dies folgt aus Art. 23, 31, 38, 39, 43 G 53. Condorelli (Disc. Ass. Cost., S. 2619) wollte den VGH ermächtigen, eine Revolutionsbewegung von Amts wegen für verfassungswidrig zu erklären, und ihm zur Durchsetzung eine eigene Streitmacht zur Verfügung stellen.

⁴⁷⁾ Den Gang der Verhandlung regelt Art. 17 NI: Auf die Darlegung der Rechtsfragen durch den Berichterstatter folgen die Plädoyers der Parteien.

beteiligt, so tritt für sie der *Avvocato dello Stato* ⁴⁸⁾ oder einer seiner Vertreter auf (Art. 20 G 53).

Der VGH kann *Beweise* aller Art erheben ⁴⁹⁾, also Zeugen vernehmen, die Vorlage von Akten oder Dokumenten anordnen. Alle italienischen Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Für Akten und Dokumente setzt Art. 13 G 53 ausdrücklich alle Bestimmungen dem VGH gegenüber außer Kraft, die die Vorlage solcher Schriftstücke verbieten ⁵⁰⁾.

Alle *Entscheidungen* des VGH werden in geheimer Beratung ⁵¹⁾ getroffen, an der nur die Richter mitwirken dürfen, die an sämtlichen Verhandlungsterminen eines Verfahrens teilgenommen haben. Die Entscheidungen werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt (Art. 16 G 53). Eine Stimmenthaltung ist, ebenso wie die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit, außer in den Strafverfahren gegen den Präsidenten der Republik und gegen Minister, unzulässig (Art. 16 NI).

Entscheidungen des VGH können Urteile, Beschlüsse oder Verfügungen sein. Beendet wird ein Verfahren im allgemeinen durch *Urteil*, das im Namen des italienischen Volkes ergeht und neben den auch in Deutschland üblichen Formalien den Urteilstenor sowie die tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten muß.

Soweit der VGH nicht durch Urteil entscheidet, erläßt er einen *Beschluß*, für den nur eine kurze Begründung vorgeschrieben ist. Prozeßleitende Verfügungen und andere Anordnungen des Präsidenten ergehen in der Form des *decreto*, für das, außer bei der Fristenverkürzung (vgl. oben S. 334) keine Begründung erforderlich ist (Art. 18 G 53). Gegen die Entscheidungen des VGH gibt es kein Rechtsmittel (Art. 137 V).

2. Die Inzidentnormenkontrolle ⁵²⁾

In allen Prozessen vor italienischen Gerichten können die Beteiligten ⁵³⁾ in allen Instanzen die Prüfung der *legimità costituzionale*, einer nach ihrer

⁴⁸⁾ Leiter der *Avvocatura dello Stato*, einer Behörde, die die gesamte Staatsverwaltung juristisch berät und in Prozessen gegen den Staat für diesen anwaltschaftlich auftritt, vgl. *Nuovo Digesto Italiano* 1937 II, S. 69 ff.

⁴⁹⁾ Die Durchführung der Beweisaufnahmen obliegt den Berichterstattern als Einzelrichtern. Art. 7, 25, 27 NI.

⁵⁰⁾ Über Akteneinsicht durch die Beteiligten vgl. unten S. 337.

⁵¹⁾ Dabei stimmt der Berichterstatter zuerst, dann die andern Richter, beginnend bei dem jüngsten, zuletzt der Präsident. Nach der Abstimmung bestimmt der VGH einen Richter zur Formulierung des Entscheidungstextes, der dann vom ganzen Gericht beschlossen wird (Art. 18 NI).

⁵²⁾ Eine Popularklage hielt man mit dem Ansehen des Gerichts für unvereinbar (Bozzi, *Resoc.*, S. 158 a). Die meisten (bis 10. 3. 1956 allein 83) Verfahren sind bisher über die Inzidentnormenkontrolle anhängig geworden; vgl. *Corriere della Sera* vom 11. 3. 1956, S. 5.

⁵³⁾ Auch die Staatsanwaltschaft.

Auffassung für den Ausgang des Verfahrens erheblichen Vorschrift durch den VGH beantragen. Der Antrag muß begründet werden. Die Begründung muß die für verfassungswidrig gehaltenen Normen des Staates oder einer Region und die für verletzt erachtete Verfassungsnorm angeben.

Hält das Gericht, bei dem die Sache anhängig ist, den Antrag für offensichtlich unbegründet oder die angegriffenen Normen in dem anhängigen Rechtsstreit für unerheblich, so lehnt es den Antrag durch Beschluß ab, der zu begründen ist ⁵⁴).

Hält das Gericht die angegriffene Norm für erheblich und den Antrag nicht für offensichtlich unbegründet, so beschließt es die Vorlage der Akten an den VGH und gleichzeitig die Aussetzung des Verfahrens. Die Gründe des Vorlagebeschlusses müssen den Antrag auf Prüfung der Norm durch den VGH samt Begründung wiedergeben (Art. 23 Abs. 3 G 53). Das Gericht kann aber auch von Rechts wegen einen Vorlagebeschluß erlassen.

Der Vorlagebeschluß wird vom Gericht in öffentlicher Sitzung verkündet oder den Beteiligten zugestellt. Das Gericht veranlaßt ferner die Zustellung an den Ministerpräsidenten oder, wenn eine Regionalvorschrift gerügt wurde, an den Präsidenten des Regionalausschusses ⁵⁵), sowie die Präsidenten der beiden Kammern bzw. des Regionalrates und übermittelt dann die Akten unmittelbar dem VGH ⁵⁶). Vom Eingang der Akten beim VGH an führt dieser das Verfahren von Amts wegen weiter (Art. 22 NI), so daß eine Beendigung des Verfahrens beim Instanzgericht ohne Einfluß auf das Verfahren am VGH ist.

Nach Eingang der Akten beim VGH verfügt der Präsident die Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses in der Gazzetta Ufficiale oder im Amtsblatt der Region und ordnet dann die Niederlegung der Akten auf der Geschäftsstelle an (Art. 25 G 53).

Innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung (oder Verkündung) des Vorlagebeschlusses können die Parteien des Prozesses beim Instanzgericht, die Staats- oder Regionalorgane ihre Beteiligung am Verfahren vor dem VGH erklären, die Akten einsehen und Schriftsätze ⁵⁷) einreichen. Nach Ablauf dieser Frist bezeichnet der Präsident des VGH einen Richter zur Untersuchung und Berichterstattung und beraumt innerhalb weiterer 20 Tage den Termin zur mündlichen Verhandlung an. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 20 Tage. Wenn sich niemand an dem Verfahren vor dem VGH

⁵⁴) Art. 23, 24 G 53. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht; der Antrag kann in jeder Instanz erneut gestellt werden.

⁵⁵) Exekutivorgan der Region.

⁵⁶) Ein »Gutachterstreit« (vgl. Juristenzeitung 1956, S. 83 ff.) ist damit ausgeschlossen.

⁵⁷) Die Zahl der einzureichenden Abschriften muß der der Mitglieder des Gerichts und der sonstigen Beteiligten entsprechen (Art. 6 NI).

beteiligt oder der Berichterstatter die Sache für offensichtlich unbegründet hält, kann der Präsident einen Beratungstermin anberaumen (Art. 26 G 53, 9 NI). Die Ansetzung eines Beratungstermins wird in diesen Fällen den Parteien mitgeteilt (mindestens 20 Tage vor dem Termin), damit sie gegebenenfalls gemäß Art. 10 NI dem VGH Schriftsätze einreichen können, die mindestens 12 Tage vor dem Termin beim VGH eingehen müssen.

Schließt sich der VGH der Auffassung des Berichterstatters an, der Antrag auf Prüfung der Verfassungswidrigkeit einer Norm sei offensichtlich unbegründet, so weist der VGH den Antrag durch Beschluß zurück⁵⁸⁾. Dieser Beschluß wird in gekürzter Form und unter Hinweis auf die Bekanntmachung des entsprechenden Vorlagebeschlusses in der Gazzetta Ufficiale innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung veröffentlicht (Art. 20 NI), ebenso ein abweisendes Urteil.

Der Umfang der Normenkontrolle ergibt sich aus Art. 27 ff. G 53. Alle Normen, mit Ausnahme der Verfassungsnormen, unterliegen der Prüfung durch den VGH ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Erlasses⁵⁹⁾. Der VGH muß sich einer politischen Wertung der zur Prüfung vorgelegten Norm sowie jeder Nachprüfung des den Gesetzgebungsorganen zustehenden Ermessens enthalten⁶⁰⁾ und sich auf die gestellten Anträge beschränken. Kommt der VGH zu der Feststellung, daß eine Norm verfassungswidrig ist, so ist er verpflichtet, alle auf ihr beruhenden gesetzgeberischen Maßnahmen zu ermitteln. Im Urteil sind neben der für verfassungswidrig erklärten Norm auch alle auf ihr beruhenden Bestimmungen genau zu bezeichnen.

Nach Beschlußfassung über die Urteilsgründe werden die Akten auf der Geschäftsstelle niedergelegt und innerhalb von zwei Tagen dem vorlegenden Gericht zurückgeschickt. Innerhalb dieser zwei Tage wird das Urteil dem Justizminister bzw. dem Präsidenten des Regionalausschusses zugestellt, die binnen zehn Tagen nach Zustellung die Veröffentlichung des Urteilstenors in der gleichen Form, in der die Verkündung des für verfassungswidrig erklärten Gesetzgebungsaktes erfolgte, veranlassen müssen⁶¹⁾.

Die Urteilswirkung regelt Art. 30 G 53. Die für verfassungswidrig erklärte Norm darf von dem auf die Veröffentlichung folgenden

⁵⁸⁾ Vgl. oben S. 336.

⁵⁹⁾ Ein Antrag, dies in den Gesetzestext aufzunehmen, wurde als überflüssig zurückgezogen (Persico, Disc. Sen., S. 5499).

⁶⁰⁾ Eine Überprüfung der Ermessensgrenzen dürfte dadurch nicht ausgeschlossen sein (R. Tesaurò, Le Leggi, S. 297 ff.; Mortati, Disc. Ass. Cost., S. 2670; Persico, Disc. Sen., S. 5159).

⁶¹⁾ Wegen der Veröffentlichung des abweisenden Urteils siehe oben (diese Seite).

Tage an nicht mehr angewendet werden⁶²⁾. Soweit auf Grund eines aufgehobenen Gesetzes Strafurteile ergingen, endet deren Vollzug ebenfalls an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage.

3. Organstreitigkeiten

Normenkontrollverfahren sind zwischen Staat und Region sowie den Regionen untereinander möglich. Die Region kann gegen ein Staatsgesetz innerhalb von 30 Tagen ab Verkündung nach vorherigem Beschluß des Regionalrates durch den Präsidenten des Regionalausschusses, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Ministerpräsidenten Beschwerde beim VGH einlegen (Art. 32 G 53). Die Beschwerdeschrift muß innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung auf der Geschäftsstelle des VGH niedergelegt werden⁶³⁾, damit der Ministerpräsident Einblick nehmen kann.

In der Beschwerdeschrift muß dargelegt werden, weshalb das angegriffene Staatsgesetz die der Region durch die Verfassung zugewiesene Zuständigkeitssphäre verletzt. Das Verfahren nach Eingang der Beschwerde beim VGH entspricht dem bei der Inzidentnormenkontrolle geschilderten.

Wenn eine Region ihre Zuständigkeitssphäre durch die Norm einer anderen Region für verletzt hält, so kann die beeinträchtigte Region gegen die andere Region auf dem gleichen Wege wie gegen ein Staatsgesetz vorgehen, nur daß die Einlegungsfrist 60 statt 30 Tage beträgt und statt des Ministerpräsidenten der Präsident des Regionalausschusses der angegriffenen Region benachrichtigt werden muß.

In den von einer Region betriebenen Beschwerdeverfahren prüft der VGH, ob die sich aus Normen im Verfassungsrang ergebende Zuständigkeitssphäre der Region verletzt ist, wobei gemäß Art. 27 G 53 politische Erwägungen oder eine Nachprüfung des Ermessens unzulässig sind.

Eine Beschwerde des Staates gegen eine Region kann auf Beschluß des Kabinetts vom Ministerpräsidenten erhoben werden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Präsidenten des Regionalausschusses, daß der Regionalrat ein von der Regierung beanstandetes Gesetz mit der Mehrheit der Mitglieder erneut beschlossen habe. Diese Beschwerde kann nur mit einer Überschreitung der Regionalkompetenz begründet werden, im übrigen gilt das oben für das Verfahren der Region Gesagte entsprechend.

⁶²⁾ Das damit verbundene Problem der *vacatio legis* wurde in Disc. Ass. Cost., S. 2683, 2730, 2889 und Disc. Sen., S. 5511, 5864 erörtert.

⁶³⁾ Die Auslegung, die Stendardi in La Corte Costituzionale 1955, S. 87 den Art. 32 Abs. 3, 31 Abs. 3 G 53 gibt, widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes.

Widerspricht das Regionalgesetz nach Auffassung der Regierung den Interessen der Nation oder anderer Regionen, so kann die Regierung das Regionalgesetz nur den Kammern vorlegen. Hat die Regierung ein Regionalgesetz den Kammern vorgelegt, so kann die Region innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage an die Kammern durch eine Beschwerde des Präsidenten des Regionalausschusses nach Beschluß des Regionalrates die Feststellung der Zuständigkeit der Kammern oder des VGH beantragen (Art. 127 V; 31, 35 G 53).

4. Kompetenzkonflikte

Ein Zuständigkeitsstreit⁶⁴⁾ zwischen den traditionellen Staatsgewalten, vertreten durch Organe, die zu endgültigen Willenserklärungen für die beteiligten Staatsgewalten zuständig sind⁶⁵⁾, kann im Wege der Beschwerde beim VGH anhängig gemacht werden. Nach Eingang der Beschwerde beschließt der VGH in geheimer Beratung zunächst über die Zulässigkeit. Nur wenn er sie bejaht, werden die beteiligten Organe benachrichtigt. Nach der Benachrichtigung geht das Verfahren wie bei der Inzidentnormenkontrolle (S. 337 ff.) weiter. Jedoch können sich außer der Regierung die Organe auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei den *Giurisdizioni superiori*⁶⁶⁾ zugelassen sind (Art. 37 G 53). Der Konflikt wird vom VGH im Urteil entschieden und ein von der unzuständigen Behörde erlassener Akt aufgehoben (Art. 38 G 53).

Verletzt eine Region durch einen Akt⁶⁷⁾ die verfassungsmäßige Zuständigkeitssphäre des Staates oder einer anderen Region, oder der Staat die sich aus der Verfassung ergebende Zuständigkeitssphäre einer Region, so kann die verletzte Körperschaft die Entscheidung des VGH über die Zuständigkeit innerhalb von 60 Tagen nach Kenntnis der Verletzung durch das jeweilige Exekutivorgan beantragen. Der Antrag muß eine Schilderung des Konflikts, die Angabe des verletzenden Aktes und der für verletzt erachteten Verfassungsnormen enthalten. Aus schwerwiegenden Gründen kann der

⁶⁴⁾ Nicht hierher gehören die Konflikte zwischen verschiedenen Gerichten oder Gerichten und Verwaltungsbehörden. Dafür bleibt die alte Regelung bestehen, wie Art. 37 Abs. 2 G 53 ausdrücklich festlegt. Bedenken gegen diese Verfahrensart: Diese Konflikte müßten politisch ausgetragen werden; wer vertritt die »Dritte Gewalt«? (vgl. *Disc. Ass. Cost.*, S. 2634; *Disc. Sen.*, S. 5952 ff., 6025 ff. und *R. de Gasperi*, *Le Leggi* 1953, S. 266. Beispiele für die Zuständigkeit: *Grassi*, *Disc. Sen.*, S. 5131).

⁶⁵⁾ Die Antragsberechtigung sollte durch eine neutrale Fassung dem Ermessen des VGH weiten Spielraum lassen (vgl. *R. Persico*, *Le Leggi* 1953, S. 279; *R. Tesauero*, S. 300). Art. 37 Abs. 1 G 53 lautet: »Il conflitto tra poteri dello Stato è risolto dalla Corte costituzionale se insorge tra organi competenti a dichiarare definitivamente la volontà del potere cui appartengono e per la delimitazione della sfera di attribuzioni determinata per i vari poteri da norme costituzionali«.

⁶⁶⁾ Entspricht etwa den deutschen Oberlandesgerichten.

⁶⁷⁾ Maßnahmen aller Art außer Gesetzgebungsakten.

VGH den Akt durch Beschluß suspendieren (Art. 40 G 53). Im übrigen entspricht das Verfahren nach Eingang des Antrages dem bei der Inzidentnormenkontrolle geschilderten (vgl. oben S. 337 ff.). Auch hier regelt der VGH durch Urteil die Zuständigkeit und hebt die wegen Unzuständigkeit fehlerhaften Akte auf (Art. 41 G 53).

5. Strafverfahren

Der VGH, erweitert um 16 Laienbeisitzer, ist für Strafverfahren gegen den Präsidenten der Republik oder gegen Minister wegen Hochverrats oder Verfassungsbruchs ausschließlich zuständig (Art. 134, 90 V). Die Laienbeisitzer werden bei Bedarf aus einer von beiden Kammern in gemeinsamer Sitzung alle zwölf Jahre mit drei-Fünftel-Mehrheit (die Mitglieder in den beiden ersten, die Anwesenden in den folgenden Wahlgängen) beschlossenen Namenliste durch Los bestimmt. Sie müssen zur Wahl zum Senator qualifiziert sein und genießen grundsätzlich die gleichen Rechte⁶⁸⁾ wie die Richter, jedoch keine Immunität (Art. 10, 11 VG 53). Über die Gültigkeit ihrer Wahl entscheidet der VGH mit der Mehrzahl seiner Mitglieder nur mit den hauptamtlichen Richtern, ebenso über ihre Absetzung von der Liste wegen Verlusts der Wahlvoraussetzungen zum Senator oder Inkompatibilität.

Die *Anklage* wird durch eine besondere, aus je 10 Abgeordneten und Senatoren bestehende Parlamentskommission erhoben, die zu Beginn jeder Legislaturperiode gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung gewählt wird und aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählt. Nach Eingang einer Anzeige untersucht die Kommission den Sachverhalt und arbeitet einen Bericht aus, den sie beiden Kammern in gemeinsamer Sitzung erstattet. Das Parlament beschließt dann in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Anklage⁶⁹⁾ und wählt einen oder mehrere Kommissare zur Vertretung der Anklage, die zur Teilnahme an allen Untersuchungshandlungen des VGH berechtigt sind. Die Erhebung der Anklage gegen den Ministerpräsidenten oder einen Minister bewirkt *ipso iure* dessen Suspension vom Amt (Art. 14 VG 53).

Nach Zustellung des Parlamentsbeschlusses an den Präsidenten des VGH (innerhalb von zwei Tagen) ordnet dieser die Zustellung an den Angeklagten an (ebenfalls innerhalb von zwei Tagen), ernennt einen Richter zur Untersuchung und Berichterstattung⁷⁰⁾ und bestellt, wenn nötig, dem Ange-

⁶⁸⁾ Die Beisitzer erhalten für jeden Sitzungstag ein Dreißigstel der Bezüge eines hauptamtlichen Richters.

⁶⁹⁾ Sie muß den zur Last gelegten Sachverhalt und die Beweismittel angeben (Art. 43 G 53).

⁷⁰⁾ Bei Verfahren gegen den Präsidenten der Republik muß er die Untersuchung und Berichterstattung selbst übernehmen.

klagten einen Pflichtverteidiger. Der VGH kann die ihm notwendig erscheinenden persönlichen oder sachlichen Vorsichtsmaßnahmen⁷¹⁾ von Amts wegen ergreifen und bei Verfahren gegen den Präsidenten der Republik diesen vom Amt suspendieren (Art. 45 G 53).

Nach Abschluß der Voruntersuchung setzt der Präsident des VGH den Termin zur Hauptverhandlung fest. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 20 Tage.

Vor der formellen Eröffnung der Hauptverhandlung werden die Laienbeisitzer vereidigt und können sich Richter durch schriftlich begründeten Antrag für befangen erklären oder wegen Befangenheit von den Prozeßbeteiligten abgelehnt werden. Über diese Anträge wird vom VGH ohne Teilnahme der betroffenen Richter sofort entschieden.

Das Quorum beträgt 21 Richter, unter denen die Laienbeisitzer in der Mehrheit sein müssen. Ein Richter, der einem Termin nicht beigewohnt hat, ist von der weiteren Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen (Art. 46 ff. G 53). Der VGH kann bei mehreren Angeklagten die Verfahren trennen oder gegebenenfalls über Strafverfahren von Personen urteilen, die mit der Tat des beim VGH Angeklagten in Zusammenhang stehen. Auf den Gang des weiteren Verfahrens finden die Vorschriften des Codice di procedura penale entsprechende Anwendung.

Nach Beendigung der Hauptverhandlung berät der VGH das Urteil in ununterbrochener geheimer Klausur. Bei Verfahren gegen den Präsidenten der Republik steht das Strafmaß ganz im Ermessen des Gerichts⁷²⁾, bei Verfahren gegen den Ministerpräsidenten oder einen Minister kann der VGH das gesetzlich vorgeschriebene Strafmaß⁷³⁾ um ein Drittel überschreiten, wenn die Tat unter ungewöhnlich erschwerenden Umständen begangen wurde (Art. 15 VG 53). Der VGH kann ferner die verfassungs- und verwaltungsmäßigen (gegen den Präsidenten der Republik auch zivilrechtlichen) Sanktionen festsetzen, die der Tat angemessen sind.

Der Abstimmungsmodus entspricht dem im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz für Schwurgerichte vorgesehenen. Der Tenor muß in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Wenn nach der Verurteilung neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die ergeben, daß eine strafbare Handlung des Verurteilten nicht vorliegt, so kann der VGH die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen.

⁷¹⁾ Beschlagnahme, Arrest usw.

⁷²⁾ Art. 90 V enthält nur den Tatbestand, nicht das Strafmaß.

⁷³⁾ Art. 77 Codice militare di pace, 283 Codice penale.

6. Sonstige Verfahren

Zur Beseitigung von Gesetzen, die sich nicht auf Finanzen, Straferlaß und die Ratifikation völkerrechtlicher Verträge beziehen, ist nach Art. 75 V eine Volksabstimmung möglich. Der VGH entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrags zur Durchführung einer Volksabstimmung (Art. 3 VG 53). Die Verfahrensnormen sind einem Ausführungsgesetz vorbehalten, das noch aussteht.

Eine Sonderzuständigkeit des VGH ergibt sich ferner aus Art. 82, 83 des Statuts für Südtirol, das den beiden Provinzen Trient und Bozen gestattet, nach entsprechenden Beschlüssen der jeweiligen Provinziallegislative (mit der Mehrheit der Mitglieder) und -exekutive Gesetze und Akte der Region und des Staates wegen Verletzung des Regionalstatuts für Südtirol oder des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Sprachgruppen beim VGH Beschwerde einzulegen, vgl. Art. 36, 42 G 53. Verfahrensmäßige Besonderheiten bestehen hier nicht.

(Abgeschlossen am 1. Juni 1956)

Eckhart Thomas